

Vereinsstatuten

TISCHTENNIS CLUB KLOTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „TISCHTENNIS CLUB KLOTEN“ besteht ein 1954 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Kloten.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Sports unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Regional- und Nachwuchsmannschaften. Der Verein widmet der Nachwuchsbewegung seine besondere Aufmerksamkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Ausübung des Tischtennissports stellt der Verein regelmässig Trainingsmöglichkeiten zu Verfügung. Er sorgt für gute Spielbedingungen, namentlich in Bezug auf Halle, Tische, Netze, Bälle und dergleichen.

Der Verein sorgt dafür, dass seine Mitglieder an Meisterschaften, Turnieren, Freundschaftsspielen und ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Zur Pflege und Förderung der Kameradschaft organisiert der Verein gesellschaftliche Anlässe.

III. MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Nachwuchs
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Familienmitglieder im gleichen Haushalt

Art. 4 Aktive mit Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Training teilnimmt und eine Lizenz löst, ist „Aktivmitglied mit Lizenz“.

Art. 5 Aktive ohne Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Training teilnimmt, aber keine Lizenz löst, ist „Aktivmitglied ohne Lizenz“.

Art. 6 Nachwuchsmitglieder

Jede natürliche Person im Nachwuchsalter gemäss Reglement STTV/OTTV, die aktiv am Training teilnimmt, ist „Nachwuchsmitglied“.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Art. 8 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 8.1 Familienmitglieder im gleichen Haushalt

Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben, können Familienmitglieder werden. Diese berechtigt die Mitgliedschaft ALLER Familienmitglieder und hat das Ziel, eine Familienmitgliedschaft attraktiv zu gestalten.

Art. 9 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Zur Erlangung der Passivmitgliedschaft genügt die Einzahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen oder für eine bestimmte Zeit suspendiert werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Bei einem Ausschluss während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „**V. ORGANISATION**“ geregelt. Die Aktiv- und Nachwuchsmitglieder können an Training und, sofern sie eine gültige Lizenz besitzen, Meisterschaft teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich regelmässige Rundschreiben.

Alle Mitglieder geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen (z.B. NL-Spiele) freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Trainingsvorschriften zu beachten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet an der Durchführung von Anlässen, die der Verein organisiert, soweit als möglich mitzuhelfen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Die Mitglieder haften persönlich für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung des Tischtennisports absichtlich oder grobfahrlässig herbeiführen.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsorbeiträge
- Subventionen
- Spenden

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A).

V. ORGANISATION

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 17 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 18 Ordentliche Generalversammlung

Alljährlich führt der Verein im Mai seine ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Vereinsjahr durch.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget für das folgende Jahr)
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Verschiedenes

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 20 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 21 Anträge

Anträge gemäss Art. 18 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten **16. Altersjahr** stimm- und wahlberechtigt.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 23 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 24 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Nicht traktandierbare Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, hat der Versammlungsleiter ebenfalls den Stichentscheid.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 25 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen wie folgt zusammen: Präsident, Kassier, Chef TK.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten, der Kassiers und des Chefs TK – selbst.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erforderlichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Art. 27 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr, bei denen der Vorstand, einzelne Personen mit Einzelunterschrift bestimmt.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) Die Kommissionen

Art. 29

Die Generalversammlung und der Vorstand erstellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

d) Die Revisoren

Art. 30

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 31

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 9. Mai 2003 in Kloten angenommen und ersetzen diejenigen vom 29. Mai 1998.

Kloten, 9. Mai 2003

Tischtennis Club Kloten

Der Präsident:
Beat Corti

Vorstand: Thomas Rossi, Oliver Surber

Anhang A

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 9. Mai 2003 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktive mit Lizenz	Fr. 150.- + Lizenzgebühren, Handbuch, STTV-Zeitung/ Jahr
Aktive ohne Lizenz	Fr. 150.- / Jahr
Nachwuchs	Fr. 100.- + Lizenzgebühren, Handbuch, STTV-Zeitung/ Jahr
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Passivmitglieder	Fr. 50.- / Jahr
Familienmitglieder	Fr. 250.-- / Jahr

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Kloten, 9. Mai 2003

Tischtennis Club Kloten

Der Präsident
Beat Corti

Vorstandsmitglied
Thomas Rossi